

Geschäftsverzeichnismn. 5559, 5560, 5568, 5569 und 5570
Entscheid Nr. 9/2014 vom 23. Januar 2014

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 64 des flämischen Dekrets vom 29. Juni 2012 zur Abänderung des Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 (Ersetzung von Artikel 194) und/oder von Artikel 59 des flämischen Dekrets vom 29. Juni 2012 zur Abänderung des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 (Ersetzung von Artikel 187), erhoben von Frieda Lauwers und anderen, von der VoG « Ademloos » und anderen, von Greet Bergmans und anderen, und von Marc Van Damme.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 21. Januar 2013 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 22. Januar 2013 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 64 des flämischen Dekrets vom 29. Juni 2012 zur Abänderung des Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 (Ersetzung von Artikel 194), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 2012, beziehungsweise von Artikel 59 des flämischen Dekrets vom 29. Juni 2012 zur Abänderung des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 (Ersetzung von Artikel 187), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. August 2012: Frieda Lauwers, wohnhaft in 2180 Ekeren, Klein Hagelkruis 75, Eric Neyrinck, wohnhaft in 8301 Knokke-Heist, Zeedijk-Albertstrand 478/71, Jan Stevens, wohnhaft in 2950 Kapellen, Holleweg 91/101, Luc Melis, wohnhaft in 2960 Brecht, Canadalaan 34, Hugo Bogaerts, wohnhaft in 2900 Schoten, Wouwersdreef 38, Kristien Roelants, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Grote Beerstraat 67, Diederick Van Woensel, wohnhaft in 2600 Berchem, Cogels Osylei 49, Denis Malcorps, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 11, Jan Creve, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arenberg 111, Dieuwertje Dierick, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arenberg 111, Peter Kuipers, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Westzeestraat 5, Hans Versmissen, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 23, Annick Thibaut, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 23, Marina Apers, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 61, Guido Van de Walle, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 61, Maurice Vergauwen, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Dorpsstraat 92, Jeroen Van Ranst, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arenberg 116, Jolanka Decrick, wohnhaft in 1671 Elingen, Zwartemolenstraat 9, Johan De Vriendt, wohnhaft in 9190 Stekene, Kerkstraat 118, Paul Van Capellen, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Wolvertemsesteenweg 180, Reinout Buys, wohnhaft in 3000 Löwen, Constantin Meunierstraat 62, Karel Sterckx, wohnhaft in 3190 Boortmeerbeek, Grootveldweg 17, Kevin De Laet, wohnhaft in 2060 Antwerpen, Muizenstraat 5/3, und die VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen », mit Sitz in 2900 Schoten, Karel Selsstraat 37.

b. Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 1. und 4. Februar 2013 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 4. und 6. Februar 2013 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 64 des vorerwähnten flämischen Dekrets vom 29. Juni 2012 zur Abänderung des Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005: die VoG « Ademloos », mit Sitz in 2050 Antwerpen, Esmoreitlaan 5, die VoG « Straatego », mit Sitz in 2018 Antwerpen, Ballaarstraat 6, Wilhelmus van Hees, wohnhaft in 2050 Antwerpen, De Heemlaan 1, Linda Van den Bulck, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Weerstandlaan 77, Marc Leloup, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Weerstandlaan 77, Irène Cardinaels, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Leopold De Waelstraat 11, Gilbert Cant, wohnhaft in 9120 Beveren (Haasdonk), Perstraat 88, Christine Bekaert, wohnhaft in 2100 Deurne, Oudedonklaan 178, Hubert Van Lier, wohnhaft in 2050 Antwerpen, Gustaaf Wappersstraat 11, Guido Verbeke, wohnhaft in 2070 Burcht, Dorpstraat 36/2, Peter Nyssen, wohnhaft in 2050 Antwerpen, Paul Van Ostaijenlaan 41, Eva van Tulden, wohnhaft in 2600 Berchem, Fruithoflaan 110/46, Bart Vyvey, wohnhaft in 2180 Ekeren, Kannekenslaan 14, Karolien Van de Put, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Vrijgeleide 8, Philippe Vorsters, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Sint-Jacobsmarkt 10, Helena Peeters, wohnhaft in 2100 Antwerpen, Eksterlaar 13, Marieke Van Coppennolle, wohnhaft in 2550 Kontich, Vekenveld 11, Herman Van Roey, wohnhaft in 2060 Antwerpen, Geullincxstraat 21, Lidy Schillemans, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Sint-Jacobsmarkt 10, Jessica Vorsters, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Sint-Jacobsmarkt 10, Abygail Vorsters, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Sint-Jacobsmarkt 10, Marcel Peeters, wohnhaft in

2018 Antwerpen, Plantijn en Moretuslei 115, und Frieda Philips, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Plantijn en Moretuslei 115, beziehungsweise Greet Bergmans, wohnhaft in 2070 Zwijndrecht, Fortlaan 17, und Steven Vervaeet und Leen De Wilde, beide wohnhaft in 2070 Zwijndrecht, Lindenstraat 20.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. Februar 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Februar 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Marc Van Damme, wohnhaft in 3221 Holsbeek (Nieuwrode), Bessebindersstraat 12, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 64 des vorerwähnten flämischen Dekrets vom 29. Juni 2012 zur Abänderung des Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005.

Diese unter den Nummern 5559, 5560, 5568, 5569 und 5570 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Stadt Löwen, in den Rechtssachen Nrn. 5568, 5569 und 5570,

- dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Beveren, in den Rechtssachen Nrn. 5568, 5569 und 5570,

- der Flämischen Regierung, in den Rechtssachen Nrn. 5559 und 5560 und in den Rechtssachen Nrn. 5568, 5569 und 5570.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5559 und 5560 – ein von diesen Parteien eingereichter ergänzender Erwiderungsschriftsatz wurde durch Anordnung des Gerichtshofes vom 8. Mai 2013 für unzulässig erklärt und von der Verhandlung ausgeschlossen -,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5568,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5569,

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5570.

Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Stadt Löwen, in den Rechtssachen Nrn. 5568, 5569 und 5570,

- dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Beveren, in den Rechtssachen Nrn. 5568, 5569 und 5570,

- der Flämischen Regierung, in den Rechtssachen Nrn. 5559 und 5560 und in den Rechtssachen Nrn. 5568, 5569 und 5570.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2013

- erschienen

. RA P. Vande Casteele, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5559 und 5560,

. RA J. Toury, in Brüssel zugelassen, *loco* RA S. Verbist, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5568,

. Greet Bergmans und Steven Vervaet, klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 5569, persönlich,

. Marc Van Damme, klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5570, persönlich,

. RÄin L. Peeters *loco* RA B. Beelen, in Löwen zugelassen, für die Stadt Löwen,

. RA G. De Bock, in Dendermonde zugelassen, für die Gemeinde Beveren,

. RÄin E. Maes *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Alen und F. Daoût Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Vor seiner Ersetzung durch die erste angefochtene Bestimmung lautete Artikel 194 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 wie folgt:

« Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der Gemeinderat es unterlässt, gerichtlich vorzugehen, können ein oder mehrere Einwohner es im Namen der Gemeinde tun, indem sie sich gegen Kautionserhebung erboten, persönlich die Kosten des Prozesses zu tragen und für

eventuell ausgesprochene Verurteilungen zu Schadensersatz oder zu einer Geldbuße wegen leichtfertiger und schikanöser Klage oder Berufung einzustehen.

Dieses Recht haben auch juristische Personen, deren Gesellschaftssitz sich in der Gemeinde befindet.

Die Gemeinde kann bezüglich des Prozesses keinen Vergleich schließen oder das Verfahren nicht zurücknehmen ohne das Einverständnis desjenigen, der den Rechtsstreit in ihrem Namen geführt hat ».

Vor seiner Ersetzung durch die zweite angefochtene Bestimmung lautete Artikel 187 des flämischen Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 wie folgt:

« Wenn der Ständige Ausschuss oder der Provinzialrat es unterlässt, gerichtlich vorzugehen, können ein oder mehrere Einwohner es im Namen der Provinz tun, indem sie sich gegen Kautionserbieten, persönlich die Kosten des Prozesses zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen zu Schadensersatz oder zu einer Geldbuße wegen leichtfertiger und schikanöser Klage oder Berufung einzustehen.

Dieses Recht haben auch juristische Personen, deren Gesellschaftssitz sich in der Provinz befindet.

Die Provinz kann bezüglich des Prozesses keinen Vergleich schließen oder das Verfahren nicht zurücknehmen ohne das Einverständnis desjenigen, der den Rechtsstreit in ihrem Namen geführt hat ».

B.1.2. Artikel 194 des Gemeindedekrets ist auf Artikel 271 § 1 des Neuen Gemeindegesetzes und auf Artikel 150 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836 zurückzuführen.

Gemäß den Vorarbeiten zu Artikel 150 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836 betraf diese Bestimmung den Fall, in dem die Gemeinde sich weigert, zu handeln, und Verstöße zum Nachteil gewisser Einwohner zulässt (*Pasin.*, 1836, S. 388). Auf diese Weise werden die Interessen der Gemeinde gegen die Untätigkeit ihrer eigenen Verwaltung geschützt.

Als der flämische Dekretgeber es durch Artikel 187 des Provinzialdekrets den Einwohnern der Provinzen erlaubt hat, im Namen der Provinz, deren Einwohner sie sind, vor Gericht aufzutreten, hat er auf das entsprechende Recht, das bereits auf kommunaler Ebene bestand, verwiesen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 473/1, S. 81).

B.1.3. Ein Einwohner einer Gemeinde oder einer Provinz, der aufgrund von Artikel 194 des Gemeindedekrets oder aufgrund von Artikel 187 des Provinzialdekrets vor Gericht auftritt, tritt nicht im eigenen Namen, sondern nur im Namen und als Vertreter der Gemeinde oder der

Provinz auf. Die Klage muss auf einem Recht der Gemeinde oder der Provinz beruhen und bezwecken, ein kollektives Interesse zu verteidigen. Folglich kann ein Einwohner einer Gemeinde oder einer Provinz nur in ihrem Namen vor Gericht auftreten, sofern die betreffende Gemeinde oder Provinz selbst eine zulässige Klage einreichen kann.

B.1.4. Der Umstand, dass die Handlung, gegen die eine Gemeinde oder eine Provinz vor Gericht auftritt, einer Entscheidung, einer Genehmigung oder einer Stellungnahme der Gemeinde oder der Provinz entspricht oder sogar deren Ausführung darstellt, verhindert nicht, dass sie vor Gericht dagegen auftritt. Artikel 159 der Verfassung hindert eine Verwaltungsbehörde nämlich nicht daran, die Rechtswidrigkeit eines von ihr selbst gefassten Beschlusses geltend zu machen.

Ein Einwohner kann also die Klagen, die durch die Gemeinde oder die Provinz erhoben werden können, im Namen der Gemeinde oder der Provinz einreichen, selbst wenn die angefochtene Handlung im Einklang mit den Beschlüssen der Gemeinde oder der Provinz steht.

B.1.5. Wenn ein oder mehrere Einwohner im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht auftreten, verliert das Organ, das in der Regel befugt ist, die Gemeinde oder die Provinz vor Gericht zu vertreten, die freie Verfügung über die Rechte, die Gegenstand der Klage sind. Dieses Organ behält jedoch die Möglichkeit, sich an dem Verfahren zu beteiligen, um die Klage der Einwohner zu unterstützen oder diese Klage weiterzuführen oder zu übernehmen, wenn diese Einwohner es unterlassen, die Interessen der Gemeinde oder der Provinz auf angemessene Weise zu verteidigen.

B.2.1. Das Recht, im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht aufzutreten, wurde in den letzten Jahren häufiger ausgeübt, insbesondere in Verbindung mit der Umweltunterlassungsklage im Sinne der Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Klagerecht im Bereich des Umweltschutzes, die wie folgt lauten:

« Artikel 1. Unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Gerichte aufgrund anderer Gesetzesbestimmungen stellt der Präsident des Gerichts Erster Instanz auf Ersuchen des Prokurators des Königs, einer Verwaltungsbehörde oder einer juristischen Person im Sinne von Artikel 2 das Bestehen einer selbst strafrechtlich geahndeten Handlung fest, wenn sie offensichtlich gegen eine oder mehrere Bestimmungen der Gesetze, Dekrete, Ordonnanzen, Verordnungen oder Erlasse über den Umweltschutz verstößt beziehungsweise ernsthaft droht, dagegen zu verstoßen.

Er kann die Unterlassung von Handlungen anordnen, deren Ausführung bereits begonnen hat, oder Maßnahmen auferlegen, um der Ausführung dieser Handlungen vorzubeugen oder Umweltschäden zu verhindern. Jeder Verhandlung zur Sache muss der Versuch einer gütlichen Regelung vorausgehen.

Der Präsident kann dem Zuwiderhandelnden eine Frist gewähren, damit dieser die angeordneten Maßnahmen ausführt.

Art. 2. Die in Artikel 1 erwähnte juristische Person muss eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sein, die dem Gesetz vom 27. Juni 1921 zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und an gemeinnützige Einrichtungen unterliegt. Sie muss alle Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten haben, den Umweltschutz zum Zweck haben und in ihrer Satzung das Gebiet, über das ihre Tätigkeit sich erstreckt, festgelegt haben.

Die juristische Person muss am Tag der Einleitung der Unterlassungsklage seit mindestens drei Jahren Rechtspersönlichkeit besitzen.

Sie muss durch Vorlage ihrer Tätigkeitsberichte oder jedes anderen Schriftstücks den Beweis erbringen, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die ihrem satzungsmäßigen Zweck tatsächlich entspricht, und dass diese Tätigkeit die kollektiven Belange der Umwelt betrifft, die sie schützen soll.

Art. 3. Die Klage wird gemäß den Artikeln 1035 bis 1038, 1040 und 1041 des Gerichtsgesetzbuches im Eilverfahren eingeleitet und behandelt.

Sie kann auch durch Antrag eingeleitet werden. Dieser Antrag wird bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz in vier Exemplaren hinterlegt oder dieser Kanzlei per Einschreiben zugesandt.

Der Greffier des Gerichts verständigt unverzüglich die Gegenpartei per Gerichtsbrief und fordert sie auf, frühestens drei Tage und spätestens acht Tage nach Versendung des Gerichtsbriefs, dem ein Exemplar des einleitenden Antrags beigelegt ist, zu erscheinen.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält der Antrag folgende Angaben:

1. Tag, Monat und Jahr,
2. Bezeichnung und Sitz der Vereinigung,
3. Name und Adresse der juristischen oder natürlichen Person, gegen die die Klage gerichtet ist,
4. Gegenstand und Darlegung der Klagegründe,
5. die Unterschrift des Klägers oder seines Rechtsanwalts.

Über die Klage wird ungeachtet jeglicher Strafverfolgung wegen derselben Taten entschieden.

Die Entscheidung über die Strafverfolgung in Bezug auf Taten, die Gegenstand einer Unterlassungsklage sind, wird aufgeschoben, bis eine rechtskräftige Entscheidung in Bezug auf die Unterlassungsklage ergangen ist.

Während der Aufschiebung wird die Verjährung der Strafverfolgung ausgesetzt.

Es kann auch über eine Widerklage wegen schikanöser oder leichtfertiger Klage entschieden werden ».

B.2.2. Eine gute Raumordnung ist Bestandteil der im Sinne des Gesetzes vom 12. Januar 1993 zu schützenden Umwelt (Entscheid Nr. 168/2004 vom 28. Oktober 2004, B.1.1; Kass., 8. November 1996, *Arr. Cass.*, 1996, Nr. 426; Kass., 31. März 2008, *Arr. Cass.*, 2010, Nr. 198).

B.2.3. Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 gewährt unter anderem einer « Verwaltungsbehörde » ein Klagerecht im Bereich des Umweltschutzes. Zu den Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes gehören die Gemeinden und die Provinzen. Folglich kann eine Gemeinde oder eine Provinz aufgrund dieser Bestimmung eine Unterlassungsklage zum Schutz der Umwelt oder zur Verhinderung einer ernsthaften Bedrohung der Umwelt auf ihrem Gebiet einreichen, wenn der Schutz dieses Umweltaspektes zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehört (Kass., 14. Februar 2002, *Arr. Cass.*, 2002, Nr. 104). Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde oder die Provinz in einem solchen Fall ein Interesse hat (Kass., 10. März 2008, *Arr. Cass.*, 2008, Nr. 163).

B.3.1. Mit der ersten angefochtenen Bestimmung wurde Artikel 194 des Gemeindedekrets in drei Punkten abgeändert. Zunächst wird dadurch der Anwendungsbereich des Rechtes, im Namen der Gemeinde vor Gericht aufzutreten, auf die Fälle begrenzt, in denen infolge der Untätigkeit des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder des Gemeinderates der Umwelt ein Schaden zugefügt wird oder eine ernsthafte Bedrohung für einen Umweltschaden entsteht. Anschließend wird dieses Recht von einer vorherigen Inverzugsetzung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums wegen Untätigkeit und einer Wartefrist von zehn Tagen nach der Zustellung dieser Inverzugsetzung, innerhalb deren die Gemeindeverwaltung selbst vor Gericht auftreten kann, abhängig gemacht. Schließlich müssen die Personen, die im Namen der Gemeinde vor Gericht auftreten, den verfahrenseinleitenden Akt dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium zustellen. Die zwei letztgenannten Bedingungen gelten bei sonstiger Unzulässigkeit.

Der somit ersetzte Artikel 194 des Gemeindedekrets bestimmt:

« Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der Gemeinderat es unterlässt, gerichtlich vorzugehen, und infolge dieser Untätigkeit der Umwelt ein Schaden zugefügt wird oder eine ernsthafte Bedrohung für einen Umweltschaden entsteht, können ein oder mehrere Einwohner es im Namen der Gemeinde tun, indem sie sich gegen Kautionserbieter, persönlich die Kosten des Prozesses zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen zu Schadensersatz oder zu einer Geldbuße wegen leichtfertiger und schikanöser Klage oder Berufung einzustehen.

Dieses Recht haben auch juristische Personen, deren Gesellschaftssitz sich in der Gemeinde befindet.

Die Gemeinde kann bezüglich des Prozesses keinen Vergleich schließen oder das Verfahren nicht zurücknehmen ohne das Einverständnis desjenigen, der den Rechtsstreit in ihrem Namen geführt hat.

Bei sonstiger Unzulässigkeit können Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 nur im Namen der Gemeinde vor Gericht auftreten, wenn sie dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium den verfahrenseinleitenden Akt zugestellt haben und vorher das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wegen der Untätigkeit in Verzug gesetzt haben und nach einer Frist von zehn Tagen nach der Zustellung dieser Inverzugsetzung die Gemeindeverwaltung nicht vor Gericht aufgetreten ist. Im Dringlichkeitsfall ist keine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ».

B.3.2. Die in B.3.1 angeführten Änderungen wurden in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Die Umweltunterlassungsklage steht grundsätzlich nur Vereinigungen offen, aber über den Umweg von Artikel 194 des Gemeindedekrets kann jeder Einwohner im Namen der Gemeinde prozessieren, wenn die Gemeinde dies tun kann, es aber aus einem bestimmten Grund nicht tun möchte. Die Verbindung hat unbeabsichtigte Folgen, die eine Gemeinde nicht nur in Verlegenheit bringen können (beispielsweise durch die Nichtigerklärung einer durch die Gemeinde selbst erteilten Genehmigung), weist jedoch auch eine Haftungsgefahr für die Gemeinde auf. Überdies werden die Rechte desjenigen, der Gegenstand der Umweltunterlassungsklage ist, gefährdet.

[...]

Durch diesen Vorschlag soll sicherlich nicht das Kind mit dem Bad ausgeschüttet werden. Das Mitspracherecht des Bürgers ist eine Errungenschaft, die über jeden Zweifel erhaben ist. Es ist auch klar, dass der Bürger von einer Reihe von Instrumenten und Mitteln muss Gebrauch machen können, wenn seine Interessen verletzt werden, um seine Rechte geltend zu machen und die Anfechtung Instanzen zu unterbreiten, die bestimmt wurden, um darüber zu befinden. Diese Errungenschaft darf jedoch durch eine unglückliche Verbindung von zwei Regelungen nicht zu Situationen führen, in denen eine Gemeindeverwaltung unbeabsichtigt benachteiligt wird oder in denen es zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung in der Ausführung von unbedingt notwendigen Infrastrukturarbeiten kommt.

Die Trennlinie zwischen dem Allgemeininteresse und dem Interesse des Einzelnen ist oft schwer zu ziehen und in vielen Fällen auch subjektiv zu beurteilen. Die Kunst einer guten Regelung besteht darin, ein Gleichgewicht zwischen beiden zu finden und dafür zu sorgen, dass Arbeiten oder Maßnahmen, die den gesamten Bürgern zugute kommen, nicht auf unverhältnismäßige Weise oder verfahrenstechnisch durch einen Einzelnen verzögert oder behindert werden können, ohne hierbei die Einspruchsrechte des Einzelnen zu verletzen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1467/4, S. 3).

« Artikel 194 des Gemeindedekrets ist die Fortsetzung von Artikel 271 § 1 des Neuen Gemeindegesetzes und stammt bereits aus dem Jahr 1836. Damals bestand das Ziel darin, die Interessen der Gemeinde gegen die Untätigkeit ihrer eigenen Verwaltung zu schützen. Das ist mittlerweile überholt. Die Gemeinderäte werden nun repräsentativ zusammengesetzt, und das

Kollegium wird nicht mehr durch die Regierung ernannt (wie dies im Jahr 1836 wohl der Fall war). Außerdem haben die Einwohner eine Reihe anderer Möglichkeiten, um gegen untätige Behörden vorzugehen (Möglichkeiten zu Verwaltungsbeschwerden, Mitsprache, und so weiter).

Durch die Rechtsprechung wird Artikel 194 des Gemeindedekrets zu einer nicht vom Gesetzgeber gewollten Waffe gegen die Gemeinde. Der Artikel würde nämlich bedeuten, dass Einwohner auch im Namen der Gemeinde gegen die Gemeinde auftreten könnten, nämlich um ein Projekt anzugreifen, das ausdrücklich durch das Kollegium und den Gemeinderat unterstützt wird. Die Rechtsprechung des Kassationshofes besagt, dass in dem Fall, wo ein Einwohner im Namen der Gemeinde eine Klage eingereicht hat, das Kollegium, das in der Regel befugt ist, die Gemeinde vor Gericht zu vertreten, die freie Verfügung über die Rechte, die Gegenstand der Klage sind, verliert. Weder das Kollegium, noch der Gemeinderat haben dann noch das Recht, gegen die Standpunkte des Einwohners bezüglich dessen, was im Interesse der Gemeinde liegt, vorzugehen.

Um die unerwünschten Folgen dieses Artikels zu begrenzen, wird dessen Tragweite auf Umweltschäden eingeschränkt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1467/7, S. 10).

Aus diesen Vorarbeiten geht hervor, dass der flämische Dekretgeber den Standpunkt vertrat, dass die Verbindung von Artikel 194 des Gemeindedekrets mit der Umweltunterlassungsklage zu Missbräuchen auf dem Gebiet der Raumordnung führte. Diese Verbindung würde es Einwohnern ermöglichen, im Namen der Gemeinde eine Umweltunterlassungsklage gegen Beschlüsse der Gemeinde einzureichen, ohne ein Interesse nachweisen zu müssen. Außerdem würde das Bürgermeister- und Schöffenkollegium nicht dem Verfahren beitreten können, um die eigene Sichtweise bezüglich des kommunalen Interesses darzulegen.

B.3.3. Durch die zweite angefochtene Bestimmung wurden *mutatis mutandis* die gleichen Änderungen an Artikel 187 des Provinzialdekrets vorgenommen. Während der Vorarbeiten wurde erklärt, dass diese Änderungen auf denselben Gründen beruhen wie die Abänderungen von Artikel 194 des Gemeindedekrets (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1493/4, S. 10).

Der somit ersetzte Artikel 187 des Provinzialdekrets bestimmt:

« Wenn der Ständige Ausschuss oder der Provinzialrat es unterlässt, gerichtlich vorzugehen, und infolge dieser Untätigkeit der Umwelt ein Schaden zugefügt wird oder eine ernsthafte Bedrohung für einen Umweltschaden entsteht, können ein oder mehrere Einwohner es im Namen der Provinz tun, indem sie sich gegen Kautio erbiehen, persönlich die Kosten des Prozesses zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen zu Schadensersatz oder zu einer Geldbuße wegen leichtfertiger und schikanöser Klage oder Berufung einzustehen.

Dieses Recht haben auch juristische Personen, deren Gesellschaftssitz sich in der Provinz befindet.

Die Provinz kann bezüglich des Prozesses keinen Vergleich schließen oder das Verfahren nicht zurücknehmen ohne das Einverständnis desjenigen, der den Rechtsstreit in ihrem Namen geführt hat.

Bei sonstiger Unzulässigkeit können Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 nur im Namen der Provinz vor Gericht auftreten, wenn sie dem Ständigen Ausschuss den verfahrenseinleitenden Akt zugestellt haben und vorher den Ständigen Ausschuss wegen der Untätigkeit in Verzug gesetzt haben und nach einer Frist von zehn Tagen nach der Zustellung dieser Inverzugsetzung die Provinzialverwaltung nicht vor Gericht aufgetreten ist. Im Dringlichkeitsfall ist keine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ».

B.3.4. In den Vorarbeiten wurde auch hervorgehoben, dass der Begriff « Umwelt » in dem ersetzten Artikel 194 des Gemeindedekrets und in dem ersetzten Artikel 187 des Provinzialdekrets einschränkend auszulegen ist in dem Sinn, dass der Bereich der Raumordnung davon ausgeschlossen ist:

« Herr [...] fügt noch hinzu, dass es um den Schutz gegen Umweltstraftaten geht, dass jedoch nicht beabsichtigt wird, dies im Rahmen von städtebaulichen Übertretungen anzuwenden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1467/14, S. 35).

#### *In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung*

B.4.1. Im ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5559 und 5560 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11, 39, 77, 125, 128, 129, 134, 160 und 161 der Verfassung und die Artikel 4, 5, 6 § 1, 7 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstießen, da der flämische Dekretgeber das Verfahrensrecht vor den Rechtsprechungsorganen geregelt habe, während diese Zuständigkeit dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten sei.

B.4.2. Mit der Einschränkung des Anwendungsbereichs von Artikel 194 des Gemeindedekrets und von Artikel 187 des Provinzialdekrets hat der flämische Dekretgeber nicht die Verfahrensregeln vor den Rechtsprechungsorganen geregelt, sondern hat er nur festgelegt, in welchen Angelegenheiten ein Einwohner einer Gemeinde oder einer Provinz im Namen dieser Gemeinde oder dieser Provinz vor Gericht auftreten kann. Diese Maßnahme bezieht sich auf die Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen, die aufgrund von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehört.

B.4.3. Die bei sonstiger Unzulässigkeit vorgeschriebene Verpflichtung, dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium bzw. dem Ständigen Ausschuss den verfahrenseinleitenden Akt zuzustellen und vorher das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bzw. den Ständigen Ausschuss wegen der Untätigkeit in Verzug gesetzt zu haben sowie anschließend eine Frist von zehn Tagen einzuhalten, bevor man im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht auftritt, bezieht sich hingegen auf die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers, die Verfahrensregeln vor den Rechtsprechungsorganen festzulegen.

Gemäß Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen können die Dekrete jedoch Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in die Zuständigkeit der Regionalparlamente fallen, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Befugnis erforderlich sind. Aufgrund von Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können die Regionen sich auf Artikel 10 berufen, um die durch die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln. Dazu ist es erforderlich, dass die angenommene Regelung als notwendig für die Ausübung der Befugnis der Region erachtet werden kann, dass diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und dass die Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf diese Angelegenheit nur marginal sind.

Der flämische Dekretgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass die Weise, auf die ein Einwohner einer Gemeinde oder einer Provinz im Namen dieser Gemeinde oder Provinz vor Gericht auftreten darf, nur auf eine ausgeglichene Weise geregelt werden kann, wenn die Vertretungsbefugnis des Einwohners von gewissen Zulässigkeitsbedingungen abhängig gemacht wird, die dazu dienen, die Gemeinde oder die Provinz über die Absicht des Einwohners, im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht aufzutreten, sowie über den verfahrenseinleitenden Akt in Kenntnis zu setzen. Auf diese Weise kann das säumige Bürgermeister- und Schöffenkollegium bzw. der säumige Ständige Ausschuss nämlich dazu veranlasst werden, noch vor Gericht aufzutreten.

Die Angelegenheit eignet sich für eine differenzierte Regelung, und die Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf die föderale Zuständigkeit ist marginal, da die vorerwähnten Zulässigkeitsbedingungen nur Anwendung finden im Rahmen eines Auftretens vor Gericht aufgrund von Artikel 194 des Gemeindedekrets oder aufgrund von Artikel 187 des Provinzialdekrets.

Die Anwendungsbedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind erfüllt, so dass der flämische Dekretgeber seine Zuständigkeit nicht überschritten hat.

Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5559 und 5560 ist unbegründet.

*In Bezug auf die Einschränkung des Anwendungsbereichs ratione materiae*

B.5.1. Im dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5559 und 5560 und im ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5568, 5569 und 5570 führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen insbesondere gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem durch sie ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen einerseits Personen, die im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht aufträten in einer Rechtssache, die sich auf die Umwelt *sensu stricto* beziehe, und andererseits Personen, die im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht aufträten in einer Rechtssache, die sich auf die Raumordnung beziehe, oder in einer Rechtssache, die nicht mit der Umwelt *sensu lato* zu tun habe.

B.5.2. Aus den in B.3.2 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der flämische Dekretgeber mit den angefochtenen Bestimmungen insbesondere bezweckte, auf dem Gebiet der Raumordnung die kombinierte Anwendung des Rechts, im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht aufzutreten, mit der Umweltunterlassungsklage im Sinne des Gesetzes vom 12. Januar 1993 zu begrenzen, weil er der Auffassung war, dass diese Verbindung missbraucht würde und dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und der Ständige Ausschuss in diesem Verfahren benachteiligt würden, weil sie nicht mehr dem Verfahren beitreten könnten, um ihren Standpunkt in Bezug auf das kommunale oder das provinzielle Interesse darzulegen oder um anzuführen, dass die im Namen der Gemeinde oder der Provinz eingereichte Klage für unzulässig oder unbegründet zu erklären sei.

B.5.3. In den Angelegenheiten, die zu den kommunalen oder den provinziellen Zuständigkeiten gehören, obliegt es den Gemeinde- und Provinzialbehörden, rechtswidrigen Handlungen ein Ende zu setzen oder sie zu verhindern und dazu notwendigenfalls vor Gericht aufzutreten. Artikel 194 des Gemeindedekrets und Artikel 187 des Provinzialdekrets bezwecken, den Einwohnern einer Gemeinde oder einer Provinz die Möglichkeit zu bieten, im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht aufzutreten, wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der Ständige Ausschuss dies zu Unrecht unterlassen.

Dabei obliegt es dem befassten Richter, die Klage oder die Beschwerde für unzulässig zu erklären, wenn die Einwohner, die im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht auftreten, kein kollektives, sondern ein rein persönliches Interesse verfolgen. Außerdem wird der

Richter die Klage oder die Beschwerde für unbegründet erklären, wenn keine Rechtswidrigkeit begangen wurde.

Der Umstand, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der Ständige Ausschuss dabei die freie Verfügung über die Rechte, die Gegenstand der Klage sind, verlieren, ist die Folge der Untätigkeit dieser Organe.

B.5.4. Die in den Vorarbeiten dargelegten Gründe können es außerdem nicht rechtfertigen, warum die Möglichkeit, im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht aufzutreten, ebenfalls für andere Angelegenheiten als die Raumordnung ausgeschlossen wird. In Angelegenheiten, die sich nicht auf die Umwelt *sensu lato* beziehen, können die Einwohner nämlich keine Umweltunterlassungsklage im Namen der Gemeinde oder der Provinz einreichen. Dennoch kann auch in solchen Sachen das allgemeine Interesse der Gemeinde oder der Provinz - einschließlich der kommunalen oder der provinziellen Finanzen - gefährdet werden durch die Untätigkeit des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder des Ständigen Ausschusses.

Ohne dass sich der Gerichtshof zu der richtigen Einschätzung des Dekretgebers, dass die Verbindung der Umweltunterlassungsklage mit dem Auftreten vor Gericht im Namen der Gemeinde oder der Provinz zu Missbrauch führte, äußern muss, ist festzustellen, dass die in den Vorarbeiten ausgedrückten Gründe es ebenfalls nicht rechtfertigen können, warum die Möglichkeit, im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht aufzutreten, ebenfalls ausgeschlossen wird in Sachen, die innerhalb des Bereichs der Raumordnung liegen, in denen jedoch kein Missbrauch von Artikel 194 des Gemeindedekrets oder von Artikel 187 des Provinzialdekrets vorliegt. Es kann sich dabei um Sachen handeln, in denen die Genehmigungsbedingungen nicht eingehalten werden, oder um Sachen in Bezug auf Arbeiten, die ohne Genehmigung ausgeführt werden, aber ebenso um Sachen, in denen die Rechtswidrigkeit einer durch die Gemeinde oder die Provinz erteilten Genehmigung angeprangert wird.

Es obliegt dem befassten Richter, einen etwaigen Missbrauch seitens der Einwohner zu ahnden. Dazu erfordern es Artikel 194 des Gemeindedekrets und Artikel 187 des Provinzialdekrets im Übrigen, dass die Einwohner, die im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht auftreten, sich gegen Kautionserstattung anbieten müssen, persönlich die Kosten des Prozesses - zu denen auch die Verfahrensschädigung gehört - zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen zu Schadensersatz oder zu einer Geldbuße wegen leichtfertiger und schikanöser Klage oder Berufung einzustehen.

B.5.5. Außerdem hat der Dekretgeber, insofern die Verbindung der Umweltunterlassungsklage mit der Möglichkeit, im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht aufzutreten, zu Missbrauch geführt hätte, nicht geprüft, ob dieser Missbrauch durch weniger eingreifende Maßnahmen hätte bekämpft werden können als durch die Abschaffung der Möglichkeit der Einwohner, das allgemeine Interesse ihrer Gemeinde oder Provinz gegen die ungerechtfertigte Untätigkeit ihrer Verwaltung zu schützen, in allen Angelegenheiten, die sich nicht auf die Umwelt *sensu stricto* beziehen.

B.5.6. Die Klagegründe sind begründet. Folglich ist in den angefochtenen Bestimmungen die Wortfolge « und infolge dieser Untätigkeit der Umwelt ein Schaden zugefügt wird oder eine ernsthafte Bedrohung für einen Umweltschaden entsteht, » für nichtig zu erklären.

Die anderen Klagegründe brauchen nicht geprüft zu werden, insofern sie sich auf die Einschränkung des Anwendungsbereichs von Artikel 194 des Gemeindedekrets und Artikel 187 des Provinzialdekrets auf die Umwelt *sensu stricto* beziehen.

#### *In Bezug auf die Vereinigungsfreiheit*

B.6.1. Im zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5559 und 5560 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11, 23 und 27 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 3 Absatz 9 des Aarhus-Übereinkommens, verstießen, indem sie die Möglichkeit für Umweltvereinigungen abschafften, eine Umweltunterlassungsklage gegen Handlungen einzureichen, die in einer Gemeinde stattfänden, in der sie nicht ihren satzungsgemäßen Sitz hätten.

B.6.2. Durch die angefochtenen Bestimmungen wurde das Gesetz vom 12. Januar 1993 jedoch nicht abgeändert. Juristische Personen, die die Bedingungen im Sinne von Artikel 2 dieses Gesetzes erfüllen, können uneingeschränkt eine Umweltunterlassungsklage gegen Handlungen einreichen, die in gleich welcher Gemeinde stattfinden, die sich in dem in der Satzung beschriebenen Gebiet befindet.

Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5559 und 5560 ist unbegründet.

*In Bezug auf die Verfahrensregeln*

B.7.1. Im zweiten Teil des zweiten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 5568 führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, und im fünften Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5559 und 5560 führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 1, 2, 3 und 9 des Aarhus-Übereinkommens an, da die Erfordernisse der vorherigen Zustellung einer Inverzugsetzung, der Wartefrist von zehn Tagen nach dieser Zustellung und der Zustellung des verfahrenseinleitenden Akts an das Bürgermeister- und Schöffengericht oder an den Ständigen Ausschuss die Möglichkeiten der Einwohner, im Namen der Gemeinde oder der Provinz vor Gericht aufzutreten, allzu sehr erschweren, während eine Gemeinde oder eine Provinz, die nach der Inverzugsetzung noch vor Gericht auftreten würde, diesen verfahrenseinleitenden Akt dem Einwohner nicht zustellen müsse. Außerdem könne die Möglichkeit, noch vor Gericht aufzutreten, missbraucht werden, da keine Kontrolle bezüglich der Ernsthaftigkeit und Relevanz der durch eine Gemeinde oder Provinz dargelegten Klagegründe bestehe und da eine Gemeinde oder Provinz, die selbst vor Gericht aufträte, anschließend wohl das Verfahren zurücknehmen oder einen Vergleich schließen könne.

B.7.2. Die Klagegründe sind unbegründet, insofern sie sich auf Artikel 23 der Verfassung und auf die Artikel 1, 2, 3 und 9 des Aarhus-Übereinkommens beziehen. Diese Bestimmungen verhindern keine sachdienlichen Einschränkungen verfahrenstechnischer Art.

B.7.3. Die Verpflichtung, den verfahrenseinleitenden Akt dem Bürgermeister- und Schöffengericht oder dem Ständigen Ausschuss zuzustellen, ist vernünftig gerechtfertigt, da diese Organe, selbst wenn sie es unterlassen, selbst vor Gericht aufzutreten, über einen Überblick aller Sachen verfügen müssen, die das Interesse der Gemeinde oder der Provinz anbelangen, einschließlich der Verfahren, die im Namen der Gemeinde oder der Provinz eingeleitet wurden, und der darin angeführten Klagegründe.

B.7.4. Die Verpflichtung, außer im Dringlichkeitsfall, das Bürgermeister- und Schöffengericht oder den Ständigen Ausschuss in Verzug zu setzen und anschließend eine Wartefrist von zehn Tagen einzuhalten, dient dazu, es dem normalen Vertreter der Gemeinde oder der Provinz zu ermöglichen, noch vor Gericht aufzutreten.

Insofern diese Verpflichtung es dem Bürgermeister- und Schöffengericht oder dem Ständigen Ausschuss erlaubt, noch vor Gericht aufzutreten mit dem Ziel, der Initiative der Einwohner ihre gesamte Wirksamkeit zu entziehen, beispielsweise indem eine unzulässige Klage eingereicht wird, indem die relevantesten Klagegründe nicht dargelegt werden oder indem

anschließend das Verfahren zurückgenommen oder ein für die Interessen der Gemeinde oder die Provinz nachteiliger Vergleich geschlossen wird, geht sie jedoch über das hinaus, was notwendig ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen, und untergräbt sie den Zweck von Artikel 194 des Gemeindedekrets und von Artikel 187 des Provinzialdekrets.

B.7.5. Der neue Artikel 194 Absatz 4 des Gemeindedekrets und der neue Artikel 187 Absatz 4 des Provinzialdekrets sind jedoch so auszulegen, dass die Einwohner noch vor Gericht auftreten können, wenn die Gemeinde oder die Provinz nach der Inverzugsetzung nur eine Klage *pro forma* einreichen. Es obliegt dem befassten Richter, die durch die Einwohner eingereichte Klage erst für unzulässig zu erklären, nachdem er festgestellt hat, dass die durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder durch den Ständigen Ausschuss eingereichte Klage zulässig ist und relevante Klagegründe enthält, oder dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der Ständige Ausschuss nicht missbräuchlich das Verfahren zurückgenommen oder einen nachteiligen Vergleich geschlossen hat.

In dieser Auslegung verstoßen die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.7.6. Der zweite Teil des zweiten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 5568 und der fünfte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5559 und 5560 sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt in Artikel 194 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 und in Artikel 187 des flämischen Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005, ersetzt durch die Dekrete vom 29. Juni 2012, die Wortfolge «und infolge dieser Untätigkeit der Umwelt ein Schaden zugefügt wird oder eine ernsthafte Bedrohung für einen Umweltschaden entsteht, » für nichtig;

- weist vorbehaltlich der in B.7.5 erwähnten Auslegung die Klagen im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt